

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 840/72

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Professor Edward-Felia d e H [REDACTED],
c/o [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]/Israel,

- prozessbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Strasse 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Landesgerichtshofes hat am
25. Mai 1972 durch die Richter Hr. Thum, Horn, Henkel,
Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 24. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist schlichte-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 213 Abs. 3 Nr. 1) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht glaubt dem Kläger nicht, daß er erst
fünf Tage vor der Antragstellung, Ende Februar 1969, von der
Möglichkeit erfahren habe, für in der Sowjetunion erlittene
Gesundheitsschaden Entschädigung zu erhalten. Das habe er
vielmehr schon vor dem 1. Oktober 1968, als er sich um eine
ärztliche Bescheinigung seiner Verfolgungsleiden bemüht habe,
gewußt. Diese tatrichterliche Beurteilung, die keinen Grund
für die Zulassung der Revision bietet, trägt die Ablehnung
der Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist nach
§ 169 Abs. 3 her; das Gesuch ist verspätet gestellt worden.

- 3 -

Auch, daß es darüber hinaus inhaltlich den nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu stellenden Anforderungen nicht genügt, führt das Berufungsgericht zutreffend aus (vgl. BGH RZW 1971, 510; 1975, 273).

Dr. Thum

Portmann

